



REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

# **EIGNERSTRATEGIE**

**der Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
für die  
Universität Liechtenstein**

## **1. Grundlagen**

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Universität Liechtenstein ist eine selbstständige Stiftung öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG), LGBl. 2005 Nr. 3.

Die Universität lehrt und forscht in Architektur und Wirtschaftswissenschaften und erfüllt Aufgaben im Bereich der Weiterbildung. Sie bietet gestufte Bachelor-, Master- und Doktorandenstudiengänge sowie Weiterbildungsstudiengänge an.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die Universität. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 37 LUG:

- die Wahl des Präsidenten und weiterer Mitglieder des Universitätsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung des Universitätsrates;
- die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Universitätsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Universitätsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, vorbehaltlich Art. 25a Abs. 2 LUG.

Die in dieser Eignerstrategie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## **2. Zweck der Eignerstrategie**

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Universität vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Universitätsrat, Rektorat und Universitätsangehörige bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich. Die Eignerstrategie wird mit Blick auf die jeweilige Leistungs- und Finanzierungsperiode durch eine Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der Universität konkretisiert.

## **3. Ziele der Regierung**

### **3.1 Bildungspolitische Ziele**

Die Universität leistet einen massgeblichen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung auf Tertiärstufe sowie zu Forschung und Innovation auf politisch neutraler Basis. Die Universität setzt in ihrem Leistungsportfolio auf eine Fokussierungs- und Qualitätsstrategie in Lehre

und Forschung. Dank der Ausrichtung der Universität auf diese bildungspolitischen Ziele wird die Grundlage geschaffen, dass insbesondere dem Land Liechtenstein hervorragend ausgebildete Fach- und Führungskräfte zur Verfügung stehen.

Die Universität nimmt sich ganz besonders Fragen und Themen von regionaler Relevanz an. Sie identifiziert kontinuierlich die relevanten Treiber in der regionalen Hochschullandschaft und definiert diese als Kernthemen ihrer strategischen Stossrichtungen. Damit liefert die Universität auch einen gesellschafts- und bildungspolitischen Beitrag zur Prosperität und Attraktivität dieser Region.

Die fokussierte Ausrichtung und die hohe Qualität des Angebots der Universität stärken zusammen mit der Vertiefung der wissenschaftlichen Basis in den Kernthemen das Ansehen Liechtensteins in dieser Region und in der internationalen Gemeinschaft.

Die Universität steht der Regierung als kompetente Denkfabrik und Ansprechpartnerin für komplexe Fragen beratend zur Seite. Zudem bildet sie eine politisch neutrale Plattform, um nationale und internationale Themen öffentlich darstellen und diskutieren zu können. Die Universität unterstützt den Digitalisierungsprozess in Liechtenstein aktiv und leistet einen wissenschaftlichen Beitrag zur digitalen Entwicklung.

### **3.2 Unternehmerische Ziele**

Die Universität geht mit anderen Universitäten, Forschungsinstitutionen und mit Unternehmen aus der Wirtschaft im Rahmen der Eignerstrategie ausgewählte Partnerschaften in Lehre und Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer ein.

### **3.3 Gesellschaftliche Ziele**

Die Organe der Universität nehmen bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei deren Umsetzung ihre soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und den Anspruchsgruppen, insbesondere den Studierenden, wahr. Die Universität fördert das persönliche und gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen und bereitet die Studierenden darauf vor, in Beruf und Gesellschaft nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu handeln.

Die Organe der Universität stellen die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sicher und bekennen sich zum Prinzip der Chancengleichheit in Lehre und Forschung sowie Weiterbildung.

### **3.4 Soziale Ziele**

Die Organe der Universität haben bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Strategie die soziale Verantwortung gegenüber den Universitätsangehörigen in angemessener Weise wahrzunehmen. Die Universität verfolgt eine fortschrittliche und transparente Personalpolitik, welche die Chancengleichheit sicherstellt und gleichzeitig faire, marktgerechte und attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet.

## **4. Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele**

### **4.1 Vorgaben zur Tätigkeit**

Die Universität führt die Fakultäten Architektur und Wirtschaftswissenschaften. Die Universität fokussiert sich innerhalb dieser Fakultäten auf inhaltliche Schwerpunkte in Lehre und Forschung, die vor dem Hintergrund der nationalen und regionalen Relevanz auch eine internationale Ausrichtung aufweisen und entsprechende Beachtung finden.

Die enge Verwurzelung der Universität in der Region äussert sich unter anderem in einem attraktiven Angebot der Lehrgänge und einem Weiterbildungsangebot, das sich an den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft und Gesellschaft orientiert.

Die Universität fokussiert sich innerhalb der Fakultäten Architektur und Wirtschaftswissenschaften auf folgende inhaltliche Schwerpunkte in Lehre und Forschung:

- Architektur und Raumentwicklung;
- Entrepreneurship;
- Finanzdienstleistungen;
- Wirtschaftsinformatik; und
- Wirtschaftsrecht.

Das Leistungsangebot der Universität umfasst konsekutive Studiengänge (Bachelor, Master und Doktorat). Darüber hinaus gewährleistet die Universität eine adäquate Forschung in den inhaltlichen Schwerpunkten. Durch Weiterbildungsstudiengänge (EMBA, LLM, MBA, MAS, DAS, CAS) und Weiterbildungsveranstaltungen (Tagungen, Symposien, Vorträge etc.) sowie die zeitliche Strukturierung der konsekutiven Lehrgänge leistet die Universität einen wesentlichen Beitrag zum lebens- und berufsbegleitenden Lernen. Sie trägt mit bedarfsgerechtem Wissens- und Technologietransfer zur Innovationskraft des Landes bei.

Die Universität gestaltet ihre Angebote in der Aus- und Weiterbildung bedarfsorientiert.

Die Universität garantiert eine hohe Qualität in Lehre, Forschung sowie Weiterbildung. Diese hohe Qualität wird gewährleistet durch:

- ein entsprechendes Qualitätssicherungs- und Entwicklungssystem;
- gezielte Auswahl der Lehrenden und Forschenden;
- international anerkannte Berufungsverfahren;
- regelmässige und systematische Evaluationen der Lehrqualität, des Forschungsausgangs und der Transferleistungen;
- Akkreditierung der Institution und der Studiengänge durch international anerkannte Akkreditierungsorgane;
- Publikationen in wissenschaftlich anerkannten Journalen;
- Teilnahme an Rankings; sowie
- klar geregelte Prüfungsverfahren.

Die Universität entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Aufnahme von Studieninteressierten, wobei bilaterale Vereinbarungen mit Österreich und der Schweiz sowie weitere relevante internationale Verpflichtungen zu beachten sind.

Die Universität ist in Lehre und Forschung unabhängig. Es gilt der Grundsatz der Freiheit von Lehre und Forschung.

Der Universitätsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

## **4.2 Vorgaben zu Finanzen**

Der jährliche Staatsbeitrag steht zur Grundfinanzierung der konsekutiven Studiengänge für 500 bis 800 Studierende, der Weiterbildungsstudiengänge, zur Basisfinanzierung der Forschung, zur Äufnung eines Forschungsförderungsfonds sowie für Mieten, Betrieb und laufenden Unterhalt der Infrastruktur zur Verfügung.

Die Universität trägt mit Einnahmen aus Studiengebühren, durch Einkünfte aus Weiterbildung und aus Transferleistungen sowie durch Erträge aus Zweit- und Drittmitteln (Beiträge aus Vereinbarungen, indirekte Forschungsbeiträge, Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, usw.) zur Eigenfinanzierung der Universität bei.

Die Regierung kann auf Antrag Zusatzfinanzierungen leisten.

Der Universitätsrat erarbeitet eine Regelung für den Aufbau und die Strukturierung des Eigenkapitals sowie auch Richtlinien betreffend die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte sowie insbesondere zur nachhaltigen Finanzierung von Stiftungslehrstühlen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Die Universität stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist zu vermeiden.

Der Universitätsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen.

Der Campus auf dem Spörry-Areal wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Übrigen findet die Entwicklung der räumlichen Infrastruktur in Koordination mit der Regierung statt.

### **4.3 Vorgaben zu Reporting, Risk Management und IKS**

Der Universitätsrat gibt dem Rektorat das Konzept eines Berichtswesens (Management-Informationssystem; kurz MIS) vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Durch das MIS soll der Universitätsrat regelmässig die notwendigen Angaben und Unterlagen erhalten, um einerseits alle für die Universität wichtigen Entscheidungen zuverlässig und zeitgerecht fassen zu können, sowie um andererseits jederzeit in der Lage zu sein, die Verpflichtungen im Rahmen der Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung fristgerecht wahrnehmen zu können.

Die Universität hat ein angemessenes, aber umfassendes Risk-Management-System aufzubauen und zu betreiben, um auf mögliche Ereignisse vorbereitet zu sein und mit diesen auch kompetent umgehen zu können. Als Bestandteil des Risk Managements ist ein einheitliches Internes Kontrollsystem (IKS) über die gesamte Universität zu führen. Zur Verbesserung der Effektivität von Risk Management, internem Kontrollumfeld und Unternehmensführung kann der Universitätsrat eine unabhängige Interne Revision schaffen, welche direkt dem Universitätsrat rapportiert.

### **4.4 Vorgaben zur Organisation**

Der Universitätsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und ist um dessen Eintragung im Handelsregister besorgt. Der Universitätsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete bilden, insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Nominations- und Entschädigungsausschuss.

Die Universität stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Universitätsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Universität entwickelt und fördert den eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs. Ebenso fördert sie mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge der Universität erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung des Rektors legt der Universitätsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

### **4.5 Vorgaben zur Kommunikation**

Die Universität pflegt eine aktuelle, sachgerechte und transparente Kommunikation nach innen wie nach aussen. Sie berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen darstellt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Eigners nicht zuwider laufen. Hierzu erarbeitet der Universitätsrat

einen internen Ablauf. Die Kommunikation soll effizient und mit modernen Kommunikationsmitteln erfolgen.

In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium zwingend.

## **5. Oberaufsicht der Regierung**

Im Rahmen der Oberaufsicht trifft sich das zuständige Ministerium regelmässig mit der Universität zu gemeinsamen Sitzungen. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Die Universität wird durch den Präsidenten des Universitätsrates und den Rektor vertreten.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Universitätsrat in corpore über die Tätigkeit und strategische Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident des Universitätsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung müssen bis spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres beim zuständigen Ministerium eingereicht werden. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit, die Berichterstattung zu den in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Indikatoren und Angaben sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Universitätsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Universität veröffentlicht.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Abweichungen und Ausnahmen**

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Universitätsrat abzuweichen.

Wünscht der Universitätsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

## **6.2 Änderungen und Ergänzungen**

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Universitätsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

## **6.3 Inkrafttreten**

Die vorliegende Eignerstrategie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 1. Juli 2019 (BNR 2019/913) genehmigt.

Vaduz, 4. Juli 2019

**REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



Dominique Hasler  
Regierungsrätin